

Filderstadt, 3. November 2025

Aktenzeichen: 700.31/902.43

**13. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Filderstadt
- Vorkalkulation der öffentlichen Abwassergebühren für das Jahr
2026**

Amt: Stadtkämmerei
Sachbearbeitung: Braunmüller, Georg
Beteiligte Ämter: Tiefbauamt

Beratungsfolge:	Termin	
Verwaltungsausschuss	24.11.2025	öffentlich
Gemeinderat	15.12.2025	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. In die Vorkalkulation der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2026 wird ein Teil des Fehlbetrages des Jahres 2022 in Höhe von 325.000 Euro eingestellt.
2. In die Vorkalkulation der Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2026 wird der Fehlbetrag des Jahres 2021 in Höhe von 550.000 Euro eingestellt.
3. Dem Ergebnis der Vorkalkulation 2026 und der Aufnahme der ermittelten Gebührensätze in die Änderung der Abwassersatzung wird zugestimmt.
4. Die nachfolgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 16. Juni 2003 wird beschlossen:

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 15. Dezember 2025 folgende

13. Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) beschlossen.

§ 41 Höhe der Abwassergebühren – erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Abwasser: | 2,55 € |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 1,15 € |
| (3) | Die Gebühr für sonstige Einleitungen beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 2,55 € |
| (4) | Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser: | |
| | a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen und Chemietoiletten oder sonstiges: | 35,20 € |
| | b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: | 3,52 € |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

In-Kraft-Treten:

- (1) Die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Filderstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Filderstadt, den 16. Dezember 2025

Christoph Traub
Oberbürgermeister

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:
Personelle Auswirkungen

ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input checked="" type="checkbox"/>

Auswirkungen Integriertes Nachhaltiges Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

Auswirkungen INSEK

<input type="checkbox"/>	ja, positiv*
<input type="checkbox"/>	ja, negativ*
<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Wenn ja, negativ:

Besteht eine alternative Vorgehensweise

<input type="checkbox"/>	ja*	<input type="checkbox"/>	nein*
--------------------------	-----	--------------------------	-------

*Erläuterung siehe letzte Ziffer der Vorlage

Kontierung:

Sachkonto	Kostenstelle / Investitionsauftrag
Diverse	66005100
Diverse	66005110
,Diverse	66005120
Diverse	66005130

Kurzzusammenfassung:

Es wurde eine Vorkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2026 unter Berücksichtigung der noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträge 2021 und 2022, die im Niederschlagswasserbereich bzw. Schmutzwassersektor entstanden sind, durchgeführt. Aufgrund der hierbei neu ermittelten Gebührensätze ist eine Änderung der Abwassergebührensatzung notwendig.

Sachverhalt:

- Anlage 1 – Synopse
- Anlage 2 – Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes
- Anlage 3 – Gebührenfähige Kosten
- Anlage 4 – Aufstellung der Erträge
- Anlage 5 – Aufstellung der Aufwendungen

1. Vorkalkulation der Abwassergebühren für 2026

Allgemein

Sowohl die Schmutzwasser- als auch die Niederschlagswassergebühr ist nach Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt kostendeckend zu kalkulieren, um den Vorgaben des § 78 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entsprechen. Zudem wurden in den Vorjahren auch vom Gemeinderat das Ziel einer vollständigen Kostendeckung im Bereich der Abwassergebühr definiert.

Bei der Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2026 werden im Schmutzwasserbereich eine Teil-Unterdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 325.000 Euro und im Niederschlagswasserbereich eine Unterdeckung des Jahres 2021 von 550.000 Euro berücksichtigt.

Die im Bereich der Abwasserbeseitigung entstehenden Überschüsse eines Jahres sind hierbei innerhalb von 5 Jahren auszugleichen, Fehlbeträge können innerhalb von 5 Jahren in einer Neukalkulation berücksichtigt werden.

Die Erträge und Aufwendungen im Abwasserbereich werden gemäß den landeseinheitlich anerkannten Ermittlungsverfahren prozentual auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt.

Schmutzwasser

Bei einer angenommenen Abwassermenge von 2.250.000 m³ ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von **2,55 Euro/m³** für **Schmutzwasser**. Dies bedeutet gegenüber der aktuellen Gebührenehöhe von 2,40 Euro/m³ eine Erhöhung um 15 Cent/m³ oder 6,25 %. Die Erhöhung der Schmutzwassergebühr ist dem Umstand geschuldet, dass erhebliche Investitionen in der Vergangenheit vorgenommen wurden und weitere hohe Unterhaltungskosten anfallen werden.

Niederschlagswasser

Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren sind die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen versiegelten Flächen auf der Gemarkung Filderstadt maßgeblich. Insgesamt sind 2.600.000 m² versiegelte Fläche anzutreffen. Unter Zugrundelegung dieser Anteile ergibt sich eine Gebühr von **1,15 Euro/m²** für **Niederschlagswasser**, das in die Kanalisation eingeleitet wird. Dies bedeutet gegenüber der jetzigen Gebührenehöhe von 1,00 Euro/m² eine Erhöhung um 15 Cent/m³ oder 15 %.

Eine detaillierte Übersicht über die Berechnung ist in den **Anlagen 2 bis 5** dargestellt. Die in der Kalkulation ermittelten Gebührensätze wurden in die Satzungsänderung aufgenommen.

2. Satzungsänderung

Die Abwassersatzung wurde zuletzt am 14. Oktober 2024 geändert. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

In § 41 Abwassersatzung werden die sich aus der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 ergebenden Gebührensätze angepasst.

Eine Synopse mit der Gegenüberstellung der bisherigen Satzungsregelung und der geänderten Fassung ist in **Anlage 1** beigefügt.

Gegenüberstellung der 12. Satzungsänderung und der vorliegenden 13. Satzung zur Änderung der Satzung über den öffentlichen Abwasserbeitrag

Synopse

Aktuelle Fassung	Neue Fassung (gültig ab 1. Januar 2025)
<p>§ 41 Höhe der Abwassergebühren (1) Die Schmutzwwassergebühr beträgt je m³ Abwasser: 2,40 € (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² versiegelte Fläche: 1,00 € (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,40 € (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser: a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen und Chemietoiletten oder sonstiges: 36,20 € b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 3,62 € Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.</p>	<p>§ 41 Höhe der Abwassergebühren (1) Die Schmutzwwassergebühr beträgt je m³ Abwasser: 2,55 € (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² versiegelte Fläche: 1,15 € (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,55 € (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser: a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen und Chemietoiletten oder sonstiges: 35,20 € b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 3,52 € Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.</p>

Abwassergebührenkalkulation
für den Kalkulationszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026
Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes

	Betrag	Einheit
I. Schmutzwassergebühr		
I.1 Schmutzwassergebühr / Gebühr für sonstige Einleitungen		
Gebührenfähige Kosten	5.744.300	Euro
Geschätzte Abwassermenge für den Kalkulationszeitraum	2.250.000	m ³
Kostendeckender Gebührensatz Schmutzwasser	2,55	Euro / m³
<i>Aktueller Gebührensatz Schmutzwasser</i>	2,40	Euro / m ³
I.2 Abwassergebühr für angelieferte Abwässer		
Ansatzfähige Erträge	-333.100	Euro
Ansatzfähige Aufwendungen	4.311.800	Euro
Gebührenfähige Kosten	3.978.700	Euro
Geschätzte Abwassermenge für den Kalkulationszeitraum	2.250.000	m ³
Kostendeckender Gebührensatz Inanspruchnahme Kläranlagen	1,76	Euro / m ³
Abwassergebühr für angelieferte Abwässer aus Kleinkläranlagen und Chemietoiletten (Berechnung mit Faktor 20)	35,20	Euro / m³
<i>Aktuelle Gebührensätze für angelieferte Abwässer aus Kleinkläranlagen und Chemietoiletten</i>	36,20	Euro / m ³
Abwassergebühr für angelieferte Abwässer aus geschlossenen Gruben (Berechnung mit Faktor 2)	3,52	Euro / m³
<i>Aktuelle Gebührensätze für angelieferte Abwässer aus geschlossenen Gruben</i>	3,62	Euro / m ³
II. Niederschlagswassergebühr		
II.1 Berechnung für alle versiegelten Flächen		
gebührenfähige Kosten	2.986.500	Euro
versiegelte Flächen gesamt	2.600.000	m ²
Kostendeckender Gebührensatz Niederschlagswasser für versiegelte Flächen	1,15	Euro / m²
<i>aktueller Gebührensatz Niederschlagswassergebühr für versiegelte Flächen</i>	1,00	Euro / m ²

Abwassergebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026

Kalkulationsdaten Abwassergebührenberechnung 2026	Abwasserbeseitigung gesamt	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlagswasser
	Euro	Euro	Euro
Summe Sonstige Erträge	-1.040.900	-662.100	-378.800
Erträge Straßenentwässerungsanteil für öffentliche Verkehrsflächen	-1.044.400	-484.500	-559.900
Erträge	-2.085.300	-1.146.600	-938.700
Summe Aufwendungen	9.941.100	6.565.900	3.375.200
Aufwendungen	9.941.100	6.565.900	3.375.200
= Überschuss (-) / Fehlbetrag (+) 2026	7.855.800	5.419.300	2.436.500
Einstellung Fehlbetrag Schmutzwasser: aus Nachkalkulation 2022		325.000	
Einstellung Fehlbetrag Niederschlagswasser:us Nachkalkulation 2021			550.000
gebührenfähige Kosten	8.730.800	5.744.300	2.986.500

	Plan 2026	Anteil Schmutzwasser	Straßenentwässer- ungsanteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlagswasser	Straßenentwässer- ungsanteil Niederschlagswasser
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- 179.800 €	- 165.500 €	- 3.300 €	- 14.300 €	- 400 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 32.500 €	- 29.300 €	- 400 €	- 3.300 €	- €
Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	- 19.700 €	- 17.700 €	- 200 €	- 2.000 €	- €
66005100	- 232.000 €	- 212.500 €	- 3.900 €	- 19.600 €	- 400 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- 104.200 €	- 93.800 €	- €	- 10.400 €	- €
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 4.900 €	- 4.400 €	- 100 €	- 500 €	- €
Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	- 15.400 €	- 13.900 €	- 200 €	- 1.500 €	- €
66005110	- 124.500 €	- 112.100 €	- 300 €	- 12.400 €	- €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- 8.900 €	- 8.000 €	- 400 €	- 900 €	- €
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €
Sonstige ordentliche Erträge	- 400 €	- 300 €	- €	- €	- €
Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	- 200 €	- 200 €	- €	- €	- €
66005120	- 9.500 €	- 8.500 €	- 400 €	- 900 €	- €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- 547.300 €	- 269.900 €	- 8.900 €	- 277.400 €	- 10.600 €
Entgelte für die Benutzung/Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen	- 15.000 €	- 7.500 €	- 1.000 €	- 7.500 €	- 1.000 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 5.100 €	- 2.500 €	- 300 €	- 2.600 €	- 300 €
Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	- 107.500 €	- 49.100 €	- 6.600 €	- 58.400 €	- 7.900 €
66005130	- 674.900 €	- 329.000 €	- 16.800 €	- 345.900 €	- 19.800 €
Gesamtergebnis	- 1.040.900 €	- 662.100 €	- 21.400 €	- 378.800 €	- 20.200 €

	Plan 2026	Anteil Schmutzwasser	Straßenentwässer- ungsanteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlagswasser	Straßenentwässer- ungsanteil Niederschlagswasser
Personalaufwendungen	498.700 €	448.800 €	5.400 €	49.900 €	600 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.148.800 €	1.033.900 €	12.400 €	114.900 €	1.400 €
Transferaufwendungen	1.100 €	1.000 €	- €	100 €	- €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	51.900 €	46.700 €	600 €	5.200 €	100 €
Bilanzielle Abschreibungen	433.400 €	390.100 €	19.500 €	43.300 €	2.200 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	4.100 €	3.700 €	- €	400 €	- €
Umlagen und kalkulatorische Kosten	243.400 €	219.100 €	7.000 €	24.300 €	700 €
66005100	2.381.400 €	2.143.300 €	44.900 €	238.100 €	5.000 €
Personalaufwendungen	452.900 €	407.600 €	4.900 €	45.300 €	500 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	799.100 €	719.200 €	8.600 €	79.900 €	1.000 €
Transferaufwendungen	600 €	500 €	- €	100 €	- €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	50.900 €	45.800 €	500 €	5.100 €	100 €
Bilanzielle Abschreibungen	694.200 €	624.700 €	31.200 €	69.400 €	3.500 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	8.600 €	7.700 €	100 €	900 €	- €
Umlagen und kalkulatorische Kosten	101.900 €	91.800 €	1.500 €	10.100 €	200 €
66005110	2.108.200 €	1.897.300 €	46.800 €	210.800 €	5.300 €
Personalaufwendungen	1.600 €	1.500 €	- €	200 €	- €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	100 €	100 €	- €	- €	- €
Transferaufwendungen	270.000 €	243.000 €	2.900 €	27.000 €	300 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €
Bilanzielle Abschreibungen	25.000 €	22.500 €	1.100 €	2.500 €	100 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	- €	- €	- €	- €	- €
Umlagen und kalkulatorische Kosten	4.600 €	4.100 €	100 €	500 €	- €
66005120	301.300 €	271.200 €	4.100 €	30.200 €	400 €
Personalaufwendungen	662.500 €	179.300 €	24.200 €	483.200 €	65.200 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.468.500 €	731.900 €	98.800 €	736.600 €	99.400 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.200 €	9.600 €	1.300 €	9.600 €	1.300 €
Bilanzielle Abschreibungen	1.522.600 €	670.700 €	148.400 €	851.900 €	212.500 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	93.300 €	46.500 €	6.300 €	46.800 €	6.300 €
Umlagen und kalkulatorische Kosten	1.384.100 €	616.100 €	131.100 €	768.000 €	184.700 €
66005130	5.150.200 €	2.254.100 €	410.100 €	2.896.100 €	569.400 €
Gesamtergebnis	9.941.100 €	6.565.900 €	505.900 €	3.375.200 €	580.100 €